

Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein
Landeszentralstelle PSKM | Süderstraße 46 | 24955 Harrislee

Landrätinnen und Landräte,
(Ober-) Bürgermeister der kreisfreien Städte
- Untere Katastrophenschutzbehörde -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Thomas Scheld / Dorothea Wichterich
pskm@lfs.landsh.de

Alle Mitglieder der Landeskonzferenz PSNV (per E-Mail)

Telefon: 0461 7744-444

07.10.2024

Umsetzung und Durchführung der Psychosozialen Notfallversorgung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeszentralstelle „Psychosoziales Krisenmanagement“ (LZS PSKM) regelt auf Grundlage des Erlasses „Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV-Erlass)“ vom 02.05.2024, die konkrete Umsetzung und Durchführung der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) gemäß den in Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften.

Nach der Beratung in der Landeskonzferenz PSNV am 16.05.2024 wurden folgende Regelungen beschlossen:

Organisationsstrukturen

Landeszentralstelle „Psychosoziales Krisenmanagement“

Die Landeszentralstelle PSKM ist der Garant für die Umsetzung der PSNV-Standards und deren Leitlinien in Schleswig-Holstein. Sie vertritt das Land auf Bundesebene im Bereich des Psychosozialen Krisenmanagements und der Psychosozialen Notfallversorgung.

Landeskonzferenz PSNV

Die Landeskonzferenz PSNV ist die PSNV-Fachkonferenz des Landes Schleswig-Holstein, deren Arbeit durch eine Geschäftsordnung geregelt wird. Sie ist als beratendes und unterstützendes Gremium der Landeszentralstelle PSKM zur Seite gestellt. Alle Organisationen, die im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung tätig bzw. verantwortlich sind, können eine/einen entsprechend fachkundige/fachkundigen Vertreterin/Vertreter für die Konferenz sowie eine/einen Stellvertreterin/Stellvertreter benennen. Bei Einsatzorganisationen sollen es ernannte PSNV-Führungskräfte der jeweiligen Organisation sein. Die Mitglieder der Landeskonzferenz PSNV werden durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – vertreten durch die Landeszentralstelle PSKM – berufen.

Definitionen

Es werden in der PSNV zwei Bereiche unterschieden:

PSNV für Betroffene (PSNV-B)

Maßnahmen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste als Bestandteil der Daseinsfürsorge der Kreise und kreisfreien Städte ohne Verpflichtung zur Institutionalisation.

PSNV für Einsatzkräfte (PSNV-E)

Maßnahmen für Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, der Feuerwehren, der Polizei, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr als grundlegender Bestandteil ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihren haupt- und ehrenamtlichen Kräften. Die PSNV-E umfasst die Bereiche Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung und Einsatznachsorge und ist eingefügt in die Strukturen der Einsatzorganisationen.

Einsatzstrukturen

Die Psychosoziale Notfallversorgung wird in die bestehenden Führungs- und Organisationsstrukturen der Gefahrenabwehr einschließlich der unteren Katastrophenschutzbehörden eingebunden. Dabei ist das gesamte Führungssystem zu berücksichtigen.

PSNV-Führungskräfte

Die Landeszentralstelle PSKM sorgt für die Aus- und Fortbildung der PSNV-Führungskräfte. Dadurch sollen folgende Ressourcen bereitgestellt werden:

PSNV-Führungsassistenz

Die PSNV-Führungsassistentin oder der PSNV-Führungsassistent übernimmt das logistische Management sowie die Kommunikation und unterstützt die PSNV-Leitung in der Umsetzung ihrer Arbeit. Dafür benötigt sie/er eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der PSNV-Führungsassistenz.

Voraussetzungen für die Ausbildung zur PSNV-Führungsassistenz sind

- mindestens eine erfolgreich abgeschlossene PSNV-Ausbildung (PSNV-B oder PSNV-E) sowie
- Feldkompetenz sowohl in der Psychosozialen Notfallversorgung als auch in der Gefahrenabwehr und
- eine gültige PSNV Karte Schleswig-Holstein.

PSNV-Leitung

Die PSNV-Leiterin oder der PSNV-Leiter hat die Führungs- und Entscheidungskompetenz. Dafür benötigt sie/er eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der PSNV-Leitung.

Voraussetzungen für die Ausbildung zur PSNV-Leitung sind

- eine erfolgreich abgeschlossene PSNV-Ausbildung in PSNV-B und PSNV-E sowie
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung PSNV-Führungsassistenten,
- Feldkompetenz sowohl in der Psychosozialen Notfallversorgung als auch in der Gefahrenabwehr und
- eine gültige PSNV Karte Schleswig-Holstein

Die PSNV-Leiterin bzw. der PSNV-Leiter soll über einen einschlägigen (Fach)Hochschulabschluss verfügen, der der Psychosozialen Notfallversorgung dienlich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann als Einzelfallentscheidung geprüft werden, ob eine gleichwertige Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung anerkannt werden kann.

PSNV-Fachberatung

Die PSNV-Fachberaterin oder der PSNV-Fachberater hat die Fähigkeit im Stab zu arbeiten und beim Aufbau der für das jeweilige Ereignis geeigneten und notwendigen PSNV-Strukturen zu beraten. Dafür benötigt sie/er eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der PSNV-Fachberatung.

Voraussetzungen für die Ausbildung zur PSNV-Fachberatung sind

- eine erfolgreich abgeschlossene PSNV-Ausbildung in PSNV-B und PSNV-E sowie
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung PSNV-Leitung,
- Feldkompetenz sowohl in der Psychosozialen Notfallversorgung als auch in der Gefahrenabwehr und
- eine gültige PSNV Karte

Die PSNV-Fachberaterin bzw. der PSNV-Fachberater soll über einen einschlägigen (Fach)Hochschulabschluss verfügen, der der Psychosozialen Notfallversorgung dienlich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann als Einzelfallentscheidung geprüft werden, ob eine gleichwertige Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung anerkannt werden kann.

Die Auswahl und Ernennung der PSNV-Führungskräfte erfolgt durch die zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden, die auch die Anmeldung zu den PSNV-Führungsausbildungen an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein vornehmen.

PSNV-Einsatzabschnitte

Die Einsatzleitung kann einen eigenen PSNV-Einsatzabschnitt bilden.

Einsatzdokumentation

Alle PSNV-Einsätze sind auf geeignete Weise zu dokumentieren.

Längerfristige anlassbezogene Koordinierungsstelle PSNV

Eine längerfristige anlassbezogene Koordinierungsstelle sollte in kommunaler Trägerschaft bei Bedarf eingerichtet werden. Ihre Aufgabe ist die Verknüpfung der Akuthilfe mit der Regelversor-

gung zur Ermöglichung einer reibungslosen Überleitung der Betroffenen von der Akut- zur mittel- und langfristigen Hilfe.

Kennzeichnung im Einsatz

Die farbliche Kennzeichnung im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung ist für Führungskräfte gemäß dem Erlass „Dienst- und Einsatzkleidungsbestimmungen für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein“ und der „Führungsorganisation für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen in Schleswig-Holstein“ umzusetzen.

- PSNV-Leitung: weiße Überwurfweste
- PSNV-Fachberatung: grüne Überwurfweste

Die PSNV-Führungsassistenz und die operativen PSNV-Kräfte tragen die Überwurfweste in der Farbe Lila.

Die Beschriftung der Westen ist wie folgt vorzunehmen:

Operative Kräfte im Bereich PSNV-B:

- „Krisenintervention“
- „Notfallseelsorge“

Operative Kräfte im Bereich PSNV-E:

- „Einsatznachsorge“
- „Feuerwehrseelsorge“

PSNV-Führungskräfte:

- „PSNV-Führungsassistenz“
- „PSNV-Leitung“
- „PSNV-Fachberatung“

Die jeweilige Bezeichnung muss die entsprechende Funktion im aktuellen Einsatz darstellen.

PSNV-Karte Schleswig-Holstein

Die PSNV-Karte dient als Ausbildungsnachweis und der Qualitätssicherung im Bereich der Psychosozialen Notfallversorgung in Schleswig-Holstein.

Alle Einsatzkräfte der Psychosozialen Notfallversorgung benötigen für ihre Tätigkeit in Schleswig-Holstein eine PSNV-Karte. Hiervon ausgenommen sind Geistliche der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK), wenn sie ausschließlich im häuslichen Bereich (privater Haushalt mit familienbezogener Gruppe von zu Betreuenden) tätig werden, da sie die Qualifikationen für eine Betreuung in diesem speziellen Bereich durch ihre Berufsausbildung und -tätigkeit haben.

Die Voraussetzungen zum Erwerb der Karte richten sich nach den jeweils geltenden Bundesstandards, die von der Länderübergreifenden Facharbeitsgruppe PSNV basierend auf den Qualitätsstandards und Leitlinien des Konsensusprozess festgelegt und weiterentwickelt werden.

Antragsverfahren

Das zu verwendende Antragsformular ist auf der Homepage der Landeszentralstelle PSKM hinterlegt.

Die PSNV-Karte kann ausschließlich von der entsendenden Organisation über ihre Vertretung in der Landeskonferenz PSNV beantragt werden. Die Ausgabe der PSNV-Karte erfolgt ebenfalls grundsätzlich über die Vertretung in der Landeskonferenz PSNV. Ist eine Einsatzkraft in mehreren Funktionen bei unterschiedlichen Organisationen tätig, werden diese auf der Karte einzeln aufgeführt.

Der Antrag muss im Original und die Aus- und Fortbildungsnachweise sowie Ernennungsurkunden müssen als Kopie vollständig bei der Landeszentralstelle PSKM in Papierform eingereicht werden.

Für die erstmalige Beantragung einer PSNV-Karte wird ein Foto (Portrait- oder Passfoto) benötigt. Dieses kann abweichend von den anderen Unterlagen auch direkt digital im Format „JPG“ an die Email-Adresse der Landeszentralstelle PSKM gesandt werden.

Bei der erstmaligen Beantragung einer Funktion sind die jeweiligen Ausbildungsnachweise beizufügen:

PSNV-B

Ausbildung gemäß der jeweils gültigen Rahmenvereinbarung der Hilfsorganisationen und Kirchen „Mindeststandards in der Psychosozialen Akuthilfe (PSAH)“ im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten zuzüglich Praktika.

PSNV-E

Ausbildung gemäß den aktuellen Standards (z.B. CISM, SbE, DF-PSNV) im Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten.

Liegt der Abschluss der Ausbildung in der PSNV-B und PSNV-E länger als zwei Jahre zurück, ist ein Fortbildungsnachweis in dem jeweiligen Bereich von mindestens zwei Tagen (bzw. 16 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) innerhalb der letzten zwei Jahre beizufügen. Das Bezugsdatum für die Berechnung der letzten zwei Jahre ist das Eingangsdatum des Antrages in der Landeszentralstelle PSKM.

Psychosoziale Fachkraft

Für eine Anerkennung als Psychosoziale Fachkraft ist ein entsprechender Ausbildungsnachweis gemäß den „Qualitätsstandards und Leitlinien Teil 1 und 2 der Psychosozialen Notfallversorgung“

herausgegeben vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beizufügen.

PSNV-Führungskräfte

PSNV-Führungskräfte fügen dem Antrag zusätzlich zu dem Nachweis der Aus- bzw. Fortbildung die Ernennung durch die jeweilige untere Katastrophenschutzbehörde ihres Landkreises / ihrer Stadt bei.

Gültigkeit:

Auf der PSNV-Karte wird für jede Funktion eine eigene Gültigkeit ausgewiesen.

Die Gültigkeit einer Funktion beträgt zwei Jahre, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei der erstmaligen Beantragung einer Funktion ist das Bezugsdatum für die Berechnung der zwei Jahre das Bearbeitungsdatum der Landeszentralstelle PSKM. Es wird zum Monatsende aufgerundet. Bei einer fristgerechten Verlängerung wird die PSNV-Karte zwei Jahre anschließend an die letzte Gültigkeit verlängert.

Eine Verlängerung sollte mindestens zwei Monate vor Ablauf beantragt werden. Dem Antrag ist ein Fortbildungsnachweis für die jeweils beantragten Funktionen von mindestens zwei Tagen (bzw. 16 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten) innerhalb der letzten zwei Jahre beizufügen. Das Bezugsdatum für die Berechnung der letzten zwei Jahre ist das Eingangsdatum des Antrages in der Landeszentralstelle PSKM.

Wird eine Verlängerung nicht fristgerecht beantragt, werden drei Monate nach Ablauf die Daten der Funktion gelöscht. Bei Bedarf muss sie neu beantragt werden.

Bei Führungsfunktionen werden bei der Gültigkeit zusätzlich die Ernennungszeiten berücksichtigt. Endet die Ernennung vor Ablauf der regulären Frist von zwei Jahren, so werden die Funktionen ebenfalls nur bis zu diesem Datum ausgestellt bzw. verlängert.

Änderungen der PSNV-Karte (z.B. Hinzufügen oder Wegfall von Qualifikationen oder Funktionen) sind jederzeit möglich. Mögliche weitere Funktionen auf der PSNV-Karte, die nicht von den Änderungen betroffen sind, bleiben in ihrer Gültigkeit unberührt.

Die Landeszentralstelle PSKM kann eine ausgegebene PSNV-Karte jederzeit einziehen, wenn ein begründeter Anlass (z.B. grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die oben beschriebenen Rahmenbedingungen) dieses erfordert. Die Landeskonferenz PSNV berät über eine mögliche Wiedererteilung.

Die Organisationen erklären mit der Antragsstellung der PSNV-Karte, dass die angegebenen Einsatzkräfte persönlich für den PSNV-Einsatz geeignet sind und die Organisationen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Einsatzkräften nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

 

Thomas Scheld / Dorothea Wichterich